



Oben: Fürst Johann II. unterzeichnete am 26. September 1862 die neue konstitutionelle Verfassung auf Schloss Eisgrub. Mit dieser Verfassung trat Liechtenstein endgültig in den Konstitutionalismus ein.

Unten: Der Landesverweser Karl von Hausen arbeitete 1861 einen neuen Verfassungsentwurf aus.



Nun wurde er auf einem ausserordentlichen Landtag den Landständen zur Beratung und Annahme vorgelegt. Doch die Landstände lehnten die Plenumsberatung des fürstlichen Verfassungsentwurfes ab. Ein landständischer Verfassungsausschuss arbeitete den fürstlich-hausenschen Entwurf um, indem er auf den 1848er Entwurf zurückgriff.

Im Laufe des folgenden Jahres führte das Hin und Her zwischen von Linde, dem Fürsten, dem Landesverweser und den Landständen zu Kompromissen. In den Rechten der Volksvertretung blieben die Landstände weitgehend unnachgiebig.

Am 2. September 1862 nahm der landständische Landtag die vereinbarte Verfassung an. Mit der Unterzeichnung durch Fürst Johann II. auf Schloss Eisgrub am 26. September 1862 trat die neue konstitutionelle Verfassung in Kraft.

Betrachten wir die Volksvertretung, wie sie 1862 geregelt wurde. Das *monarchische Prinzip*, das Übergewicht des Fürsten gegenüber dem Volk und dessen Vertretung, ist gewahrt: § 2 sagt deutlich: «Der Landesfürst . . . vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.» In der Ausübung dieser Staatsgewalt war der Fürst an die Verfassungsbestimmungen gebunden, insbesondere an die Mitwirkungsrechte der Volksvertretung. Der *15köpfige Landtag* vertrat als «gesetzmässiges Organ der Gesamtheit

der Landesangehörigen» das Volk gegenüber der Regierung (§ 39). Drei Mitglieder des Landtages wurden vom Fürsten ernannt. Nach der in der Verfassung von 1862 enthaltenen Wahlordnung (§§ 55–88) wählte das Volk in *indirekter Wahl*: In jeder Gemeinde erkoren die Wahlberechtigten zwei Wahlmänner pro 100 Einwohner. Die *Wahlmännerversammlung* wählte darauf die zwölf Volksvertreter. Das Land bildete sonach einen einzigen Wahlkreis, Gemeinden und Landschaften waren in der Wahlmännerversammlung proportional zu ihrer Einwohnerzahl vertreten.

Der Landtag hatte mit dem Fürsten theoretisch gleichen Anteil an der Gesetzgebung. Ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages konnte kein Gesetz zustandekommen; der Landtag besass wie der Fürst das Recht der Gesetzesinitiative; der Zustimmung des Landtages unterlagen alle Steuern und Abgaben sowie die Aushebung des Bundeskontingentes. Ebenso waren Staatsrechnung und Budget der Prüfung und Zustimmung durch den Landtag vorbehalten. An der auswärtigen Gewalt war der Landtag insofern beteiligt, als wichtige Staatsverträge die Zustimmung des Landtages erforderten.

Die vom Fürsten ernannte Regierung setzte sich aus dem Landesverweser als Regierungschef, zwei auf 6 Jahre aus der liechtensteinischen Bevölkerung genommenen «Landrätchen» und dem Regierungsekretär zusammen.